



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 19.04.1995
KOM(95) 147 endg.

95/0096 (CNS)

BERICHT AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

**über die Anwendung der Milchquotenregelung
in Italien und Griechenland**

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92
über die Erhebung einer Zusatzabgabe
im Milchsektor

(von der Kommission vorgelegt)

BERICHT AN DEN RAT UND DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

über die Anwendung der Milchquotenregelung in Italien und Griechenland

Einleitung

1. Auf der Grundlage des Berichts KOM(94)64 endg. der Kommission vom 2.3.1994 und des Zusatzberichts KOM(94) 150 endg. vom 18.4.1994 hat der Rat am 27. Juli 1994 die *Verordnung* 1883/94 angenommen, mit der die Gesamtgarantiemengen für 1994/95 festgesetzt wurden. In Artikel 1 letzter Unterabsatz heißt es wie folgt:

"Die für den Zeitraum 1993/94 bewilligte Erhöhung der Gesamtmengen "Lieferungen" für Griechenland, Spanien und Italien wird im Fall Spaniens beibehalten und im Fall Griechenlands und Italiens für den Zeitraum 1994/95 verlängert. In der Gesamtmenge "Lieferungen" für Italien ist die Reservemenge in Höhe von 347 701 Tonnen enthalten, die erforderlichenfalls dazu dient, im Einvernehmen mit der Kommission Referenzmengen solchen Erzeugern zuzuweisen, die in einem Rechtsstreit gegen die innerstaatliche Verwaltung wegen des Wegfalls ihrer Referenzmenge obsiegt haben. Die Kommission wird dem Rat vor Beginn des Zeitraumes 1995/96 einen Bericht vorlegen und Vorschläge bezüglich der Frage unterbreiten, ob die Erhöhung der Gesamtgarantiemenge für Griechenland und der Umfang der Erhöhung für Italien 1995/96 und in den Folgejahren beibehalten werden soll."

Mit dem vorliegenden Bericht und den beigefügten Vorschlägen kommt die Kommission dieser Verpflichtung nach. Der Bericht beschreibt die Lage, die bei Besuchen in den beiden Mitgliedstaaten, der letzte wurde am 15. Februar abgeschlossen, vorgefunden wurde, und enthält auch alle wichtigen Entwicklungen, die der Kommission seit dem letzten Bericht mitgeteilt wurden.

Die Bedingungen

2. Die Erhöhungen der Gesamtgarantiemengen, die ab dem Wirtschaftsjahr 1993/94 Italien (0,9 Mio. Tonnen einschließlich der Reserve von 347 701 Tonnen) und Griechenland (0,1 Mio. Tonnen) eingeräumt wurden, sind von der effektiven Anwendung der Quotenregelung abhängig gemacht worden. Auf der Grundlage einiger wichtiger Bedingungen sollen im folgenden die in den beiden Mitgliedstaaten erzielten Fortschritte bewertet werden :
- a) Annahme von Durchführungsverordnungen;
 - b) Berechnung der einzelbetrieblichen Referenzmengen auf der Grundlage der Lieferungen 1991/92 an die Käufer sowie der einzelbetrieblichen Referenzmengen für Fett;
 - c) Einrichtung einer Zentralstelle zur Überprüfung der Eintragung der Erzeugung und der Erhebung der Abgabe;
 - d) angemessene Eintragung der Erzeugung;
 - e) etwaige Erhebung einer Abgabe bei den Erzeugern.

Die Summe der ab dem Wirtschaftsjahr 1995/96 von Italien zugewiesenen Quoten muß jedoch den vom Rat festgesetzten Beträgen entsprechen (vgl. Buchstabe f) des vorliegenden Berichts).

Vorgehen der Kommission

3. Seit der Entscheidung des Rates vom 27. Juli 1994 haben die Kommissionsdienststellen die Lage in den beiden Mitgliedstaaten sehr genau verfolgt. Der EAGFL führte seit dem vergangenen Bericht an den Rat in Italien acht Kontrollbesuche in Rom und elf in den Regionen und in Griechenland drei Kontrollbesuche in Athen und den wichtigsten Produktionsgebieten durch. Die Kontrolleure der Kommission wurden bei ihren Besuchen von den nationalen Stellen bereitwillig unterstützt.

Entsprechend den früheren Berichten der Kommission wird im Rahmen des vorliegenden Berichts gemessen, welche Fortschritte unter Berücksichtigung der Bedingungen für die Erhöhungen der nationalen Garantiemenge erreicht wurden.

a) **Annahme der Durchführungsverordnungen**

4. In Italien wurde eine Vorschrift erlassen, um für das Wirtschaftsjahr 1995/96 die Zuweisung von einzelbetrieblichen Quoten insgesamt so zu begrenzen, daß die nationale Garantiemenge (9 930 000 Tonnen) eingehalten wird. Berücksichtigt ist dabei auch eine Reserve für besondere Situationen und die Ergebnisse der noch vor den Gerichten anhängigen Beschwerden (Gesetzesdekret Nr. 727 vom 23. Dezember 1994). Einige Zusatzmaßnahmen betreffend den Mechanismus des nationalen Ausgleichs und die nationale Reserve stehen noch aus.

Am 9. November 1994 hat Griechenland ein Dekret angenommen, um eine nationale Reserve zu schaffen und die Quoten für 1994/95 festzulegen, die linear um 2,5 % gesenkt werden. Es liegen nunmehr die nötigen Rechtsvorschriften vor, um die Milchquotenregelung durchzuführen.

5. Die Kommission hat Vorbehalte zur Rolle erhoben, die den Erzeugerorganisationen bei der Verwaltung bestimmter Elemente der Regelung in Italien, namentlich dem Ausgleichsmechanismus, eingeräumt wird. Noch größere Vorbehalte erhebt die Kommission gegen die Rolle dieser Organisationen aufgrund einer Bestimmung in den nationalen Durchführungsvorschriften, der zufolge der nationalen Union der Milcherzeuger (UNALAT) die Möglichkeit eingeräumt wird, den Informationsstrom über die Milchlieferungen und andere Aspekte der Quotenregelung zu lenken. Die Kontrollen vor Ort ergaben, daß die Erzeugerorganisationen der Rolle, die ihnen vom italienischen Gesetz zugewiesen ist, durchweg gerecht werden. Insbesondere beeinflussen die Erzeugerorganisationen den Jahresausgleich zwischen den Produzenten mit Lieferungen unterhalb oder über der Quota. Die Kommission hat allerdings ein Verstoßverfahren nach Artikel 169 des Vertrags eingeleitet und die italienischen Behörden aufgefordert, darauf zu achten, daß die Bestimmungen über die Quoten unabhängig von den Erzeugerorganisationen angewandt werden und daß diese auf keinen Fall Kontrollfunktionen haben dürften.

b) Berechnung und Zuteilung der einzelbetrieblichen Referenzmengen auf der Grundlage der Lieferungen im Jahre 1991/92

6. Die einzelbetrieblichen Referenzmengen wurden in den beiden Mitgliedstaaten wie folgt berechnet:
- in Italien wurden sie teilweise auf der Grundlage der Lieferungen im Wirtschaftsjahr 1988/89 (sogenannte A-Quoten) und teilweise auf der Grundlage der Erhöhung der Lieferungen zwischen 1988/89 und 1991/92 (sogenannte - vorläufige - B-Quoten festgesetzt;
 - in Griechenland haben die Behörden im November 1993 die im Juni desselben Jahres angenommene Zuteilungsgrundlage geändert. Die Quoten werden auf der Grundlage einer Formel berechnet, bei der die Lieferungen 1991/92 und 1992/93 berücksichtigt werden, wobei den Lieferungen von 1992/93 ein wesentlich größeres Gewicht zugewiesen wird.
7. Die Zuteilung der Quoten an die Erzeuger erfolgte verspätet, namentlich was die Prüfung der Beschwerden gegen die Zuteilungsentscheidungen anbelangt.
- In Italien haben die Dienststellen der Kommission entsprechend der Vereinbarung im Rat das Verfahren für die Prüfung der Verwaltungsbeschwerden und namentlich die Kontrollberichte und Belege geprüft. Von 40 843 Anträgen auf Revision der individuellen Lage wurden zunächst 24 030 gemeinsam von den nationalen Behörden und den Dienststellen der Kommission als gerechtfertigt angesehen und wurden in das Berichtigungsbulletin vom 15. Dezember 1994 aufgenommen, mit dem die Gesamtmenge der einzelbetrieblichen Quoten um 577 400 Tonnen erhöht wurde. Die Prüfung in Rom und in der Provinz ergab, daß die Reserve insgesamt ordnungsgemäß zugeteilt wurde.
8. Die Behörden prüfen weiter die Begründetheit der Beschwerden, von denen 12 759 bei der Veröffentlichung des Berichtigungsbulletins für das Wirtschaftsjahr 1994/95 noch anhängig waren. Mögliche im Anschluß an diese Prüfung zuzuteilende Mengen werden 1995/96 zugeteilt und auf die Reserve angerechnet, die durch Streichung eines Teils der B-Quoten zu schaffen ist. Der Saldo der B-Quoten wurde 1995/96 aufrechterhalten. Selbst bei Ausschöpfung der Reserve, genügend Spielraum für eine etwaige spätere Quotenzuteilung an Beschwerdeführer zu lassen existiert. Die Reserve von 235.948 t wurde bei Veröffentlichung der für 1995/96 zugeteilten Quoten festgesetzt..

Die Prüfung des vom italienischen Parlament am 24. Februar 1995 angenommenen Gesetzes zeigt jedoch, daß sich die Zahl der zulässigen Beschwerden erhöhen könnte, namentlich weil Forderungen von Begünstigten regionaler Entwicklungspläne stattgegeben werden könnte und Ansprüche auf Quoten anerkannt werden, solange die Beschwerden nicht zu einer endgültigen Entscheidung geführt haben. Die Kommission hat Italien am 13. März 1995 mitgeteilt, daß sie nicht akzeptieren könne, daß die geltenden Quoten einschließlich der der Beschwerdeführer die Gesamtgarantiemenge nach dem 1. April 1995 überschreiten.

9. In Griechenland haben die Behörden erneut mit großer Verspätung die Quoten für das Wirtschaftsjahr 1994/95 zugeteilt. So ist diese Zuteilung erst im November 1994 erfolgt. Wie in Italien wurden gegen die Zuteilung der Quoten Beschwerden von verschiedenen Erzeugern eingereicht. Sie wurden behandelt, wobei sich jedoch das Problem stellte, daß nach Abschluß der Verfahren 24 000 Tonnen zusätzliche Quoten aufgrund des positiven Ausgangs dieser Beschwerden notwendig wurden. Aufgrund der unzureichenden ursprünglichen nationalen Reserve (7 400 Tonnen) und zur Einhaltung der nationalen Garantiemenge wurde eine lineare Senkung sämtlicher Quoten um 2,5 % vorgeschrieben. Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wurden 620 053 Tonnen zugeteilt und eine nationale Reserve von 6 000 Tonnen gebildet. Nach wie vor gibt es jedoch Anträge neuer Erzeuger (etwa 1 500), die noch nicht befriedigt wurden.

Schließlich wurde anhand des Rechnungsabschlusses für das Wirtschaftsjahr festgestellt, daß 2 300 Erzeuger 1993/94 ohne Quoten Milch geliefert haben. Auch wenn dieses Phänomen nur Kleinerzeuger betrifft und die Erzeugung angegeben worden ist, wurden die griechischen Behörden aufgefordert, diese Lage so schnell wie möglich zu bereinigen, da die betreffenden Erzeuger andernfalls bei Überschreitung der Gesamtgarantiemenge mit hohen Strafen zu rechnen haben. Konsequenterweise wurden Maßnahmen beschlossen.

10. Zuteilung der Quoten für Direktverkäufe.

In Italien erfolgte die Zuteilung der Quoten für Direktverkäufe nach denselben Kriterien und Verfahren wie denen für die Lieferungen. Eine strukturelle Neuausrichtung der Vermarktung d.h. weg von den Direktverkäufen und hin zu den Lieferungen ist im Gange. Italien hat eine große Zahl individueller Anträge auf Umwandlung von Quoten für den Direktverkauf in Quoten für Lieferungen stattgegeben, wie dies in den Gemeinschaftstexten vorgesehen ist. Demzufolge hat die Kommission mit Verordnung (EWG) Nr. 630/95 vom 23.03.1995 die Aufteilung der Gesamtmengen Italiens geändert.

In Griechenland wurden die Quoten für den Direktverkauf für 1993/94 nach Ende des Wirtschaftsjahres zugeteilt. Die zugeteilte Menge betrifft nur 162 Erzeuger für insgesamt 862 Tonnen bei einer verfügbaren nationalen Menge von 4 528 Tonnen. Aufschlußreiche Informationen liegen nicht vor, da die Erzeuger, die direkt verkaufen für 1993/94 keine Meldung abgegeben haben. Im übrigen werden die Direktverkäufe in mehreren Regionen aus hygienischen Gründen von Amts wegen nach Möglichkeit unterbunden.

c) **Einrichtung einer Zentralstelle zur Überprüfung der Registrierung der Erzeugung und der Erhebung der Abgabe**

11. Beide Mitgliedstaaten haben eine Zentralstelle geschaffen. Von ihrer Funktion her war die EIMA in Italien von Anfang an für die Einführung und Kontrolle der Quotenregelung zuständig und hat an dieser Aufgabe aktiv mitgearbeitet.

In Griechenland stellt sich die Situation anders dar. Die Befugnisse, Aufgaben und Mittel der Zentralstelle (ELOG) wurden per Gesetz im Juni 1993 festgelegt, aber erst am 18. April 1994 hat die Stelle tatsächlich die Verwaltung der Milchquotenregelung übernommen. Sie hat ihren Sitz in Thessaloniki und ist hinreichend ausgerüstet. Sie war im wesentlichen der Motor der bisherigen Fortschritte in Griechenland. Gleichwohl sind Bedenken in bezug auf das Personal anzumelden, das 1994 befristet eingestellt wurde und dessen Verträge 1995 nicht verlängert wurden. Die ELOG hat jetzt eine für die Erfüllung ihrer Aufgabe ausreichende Anzahl Mitarbeiter eingestellt.

Bisher haben die beiden in Italien und in Griechenland geschaffenen Stellen ihre Aufgaben erfüllt.

d) Angemessene Registrierung der Erzeugung

12. Die erste Aufgabe der Behörden war die Zulassung der Käufer. In Italien ist diese Aufgabe von den regionalen Verwaltungsstellen übernommen worden. In Griechenland verwaltet die ELOG das Zulassungsverfahren. Bis auf die Regelung einiger weniger Fälle ist für Italien festzustellen, daß diese Aufgabe ordnungsgemäß erfüllt worden ist. In Griechenland sind offenbar noch nicht alle Milchkäufer bekannt und zugelassen. Gegenwärtig strengen die griechischen Behörden eine Erhebung an, um das Zulassungsverfahren abzuschließen.

13. In Italien sind die meisten Meldungen der Käufer der wichtigsten Regionen vor dem vorgeschriebenen Datum des 15. Mai eingegangen. Wenn ein Käufer seine Verpflichtung zur Entsendung der Liefermeldung nicht nachgekommen ist, haben die Erzeugergemeinschaften aufgrund von Belegen (Rechnungen) der Erzeuger betreffend die an die säumigen Käufer gelieferten Mengen selbst die Berechnungen angestellt. Die administrative Überprüfung dieser von der EIMA durchgeführten Meldungen, die am 31. August 1994 abgeschlossen sein sollte, wurde deshalb stark verzögert, weil es sich um das erste Jahr der Anwendung des Verfahrens handelte. Erst Mitte Februar 1995 konnten die Lieferungen 1993/94 sozusagen endgültig auf 9 606 033 Tonnen beziffert werden. Der einzige ins Gewicht fallende Mängel betrifft die Tatsache, daß für bestimmte kleine Molkereien die Bestimmung des Fettgehalts der gelieferten Milch nicht erfolgt ist.

Die Warenkontrollen bei den Molkereien und Erzeugern entsprechend dem Gemeinschaftsrecht wurden bei den meisten Molkereien durchgeführt. Milchkäufer, die keine Meldungen abgegeben haben, wurden sämtlich in die zu kontrollierende Stichprobe von Unternehmen einbezogen, die die EIMA den für die Kontrollen zuständigen Regionen notifizierte.

14. In Griechenland gingen die Meldungen in der Regel vor dem 15. Mai 1994 ein. Da die mitgeteilten Zahlenangaben häufig nicht korrekt waren, insbesondere bei Erzeugern, die im Laufe des Jahres den Käufer gewechselt haben, hat die Zentralstelle (ELOG) eine zweite Meldung von den Käufern verlangt. Die Bearbeitung dieser Meldungen ergab, daß die Lieferungen für 1993/94 unter der Gesamtgarantiemenge lagen: 602 106 Tonnen gegenüber 625 985 Tonnen. Allerdings sind noch einige Fehler zu bereinigen, die jedoch diesen Betrag nicht erheblich ändern dürften.

Wie in Italien haben auch in Griechenland die kleinen Molkereien keine Fettanalyse vorgenommen. Dieser Mangel, der nur eine geringe Zahl von Erzeugern (etwa 5 %) betrifft, ist nicht geeignet, die Funktionsweise der Regelung insgesamt in Frage zu stellen oder die Zuverlässigkeit der von den griechischen Behörden für 1993/94 gelieferten Zahlen zu erschüttern.

Die Meldungen der Käufer umfassen auch Lieferungen in Höhe von 19 116 Tonnen, die auf etwa 2 300 Erzeuger ohne Quoten entfielen (vgl. Punkt 9).

Die ELOG führte sämtliche Kontrollen bei den Käufern durch, die für das Wirtschaftsjahr 1993/94 vorgesehen waren. Sie wurde darin von den Regionaldirektionen für Landwirtschaft unterstützt.

e) Erhebung der Abgabe bei den Erzeugern

15. Da dies nach dem Gemeinschaftsrecht durchaus möglich ist, wird die Abgabe in Italien im Laufe des Wirtschaftsjahres als Vorschuß erhoben. Griechenland hat sich nicht dafür entschieden.

Nach dem von den Erzeugergemeinschaften vorgenommenen Ausgleich und einigen Transfers zwischen Lieferquoten und Direktverkaufsquoten wurde in Italien auf nationaler Ebene keine Überschreitung festgestellt. Die Käufer wurden aufgefordert, diesen Vorschuß, wie es im italienischen Gesetz vorgesehen ist, zurückzuerstatten.

Auch in Griechenland wurde die nationale Quote nicht überschritten. Daher wurde entsprechend den Gemeinschaftsvorschriften keine Abgabe erhoben, auch nicht bei den Erzeugern, die, ohne über Quoten zu verfügen, geliefert haben.

f) Mengenaspekte

16. Nach Veröffentlichung der Entscheidung von 31.03.1995 hat Italien an 110.415 Erzeuger folgende einzelbetriebliche Quoten zugeteilt:

	A-Quote (endgültige)	B-Quote (vorläufig)	Insgesamt (in 1 000 t)	Nationale Quote (1)
Lieferungen	8 330	1 084	9 414	9 632
Direktver-käufe	255	25	280	298
Insgesamt	8 585	1 109	9 694	9 930

- (1) Nach dem Transfer zwischen Direktverkaufsquoten und Lieferquoten im Umfang von 420 000 Tonnen, beschlossen am 23.03.1995.

Gegenüber den zugeteilten Quoten, wie sie die obige Tabelle ausweist, belaufen sich die Lieferungen 1993/94 auf 9 606 033 Tonnen und die Direktverkäufe auf 217 687 Tonnen, also insgesamt auf 9 823 720 Tonnen. Den Zahlen ist zu entnehmen, daß die Erzeugung 1 % unter der nationalen Garantiemenge liegt (9 930 000 Tonnen).

Allerdings besteht die Gefahr, daß die Anerkennung der Quoten von Beschwerdeführen (vgl. Punkt 8) dazu führen könnte, daß die Quoten insgesamt die nationale Garantiemenge überschreiten. In diesem Falle könnten wie gegenüber anderen Mitgliedstaaten unter den gleichen Bedingungen finanzielle Folgen im Rahmen des Rechnungsabschlusses gezogen werden.

17. In Griechenland belaufen sich die Quoten für den Zeitraum 1994/95 auf 620 053 Tonnen gegenüber einer Gesamtreferenzmenge (Lieferungen) von 625 985 Tonnen. Da die 1993/94 gemeldete Erzeugung 602 106 Tonnen betrug, ist es sehr wahrscheinlich, daß die Erzeugung 1994/95 die nationale Garantiemenge erreicht.

Schlußfolgerungen über die Anwendung der Regelung

18. Bis auf einige Einzelheiten, die in Paragraph 5 angeführt sind, wurden die erforderlichen Rechtsvorschriften sowohl in Italien wie in Griechenland erlassen. Bei der Durchführung der Milchquotenregelung wurden erhebliche Fortschritte erzielt, wenngleich Verzögerungen bei der Zuteilung der einzelbetrieblichen Quoten in beiden Ländern sowie bei der Registrierung und administrativen Kontrolle der Liefererklärungen festgestellt wurden.

Die Kommission kommt also zu dem Schluß, daß die beiden Mitgliedstaaten insgesamt die Bedingungen des Rates für die Einführung der Milchquotenregelung im Jahre 1993/94 erfüllt haben. Italien hat außerdem die Bedingungen betreffend die Nutzung der Reserve für Streitfälle sowie die nationale Garantiemenge zum 1. April 1995 eingehalten.

Die Dienststellen der Kommission werden weiterhin die ordnungsgemäße Anwendung der Regelung überwachen und darauf achten, daß noch nötige Verbesserungen vorgenommen werden. Bei nichtkonformer Anwendung werden sie im Rahmen des Rechnungsabschlusses und/oder des Verstoßverfahrens die nötigen Konsequenzen ziehen.

Bewertung des Antrags auf zusätzliche Erhöhung der griechischen Quote

19. In ihrer Mitteilung betreffend die Zuteilung einer zusätzlichen Quote beantragt die griechische Regierung für das Wirtschaftsjahr 1995/96 eine Erhöhung der nationalen Milchquote um 125.000 t zusätzlich zu der für das Wirtschaftsjahr 1993/94 bereits vorläufig eingeräumten Erhöhung um 100.000 t.

Die diesbezügliche Begründung ist der vergleichbar, mit der 1992 der Antrag auf Erhöhung um 100.000 t versehen war: Verwendung einer kleinen Milchmenge für die Herstellung von Frischerzeugnissen, starke Zunahme der Milchverwendung bei der Herstellung von Frischerzeugnissen, geringer Anteil der griechischen Quote im Vergleich zu den Quoten anderer Mitgliedstaaten, der geringe Anteil Griechenlands an im Rahmen der betreffenden Marktorganisation durchgeführten Interventionsmaßnahmen, große Entfernung zwischen Griechenland und den Gebieten der EU mit Milchüberschüssen sowie der verhältnismäßig hohe Erzeugerpreis im Vergleich zu dem Richtpreis und dem niedrigen Selbstversorgungsgrad bei Kuhmilch.

Griechenland hat durch die Entfernung zu den Gebieten mit Überschüssen eine besondere Stellung, aber es sind auch in anderen Mitgliedstaaten vergleichbare Fälle erkennbar, so bezüglich des Selbstversorgungsgrades oder des bei der Milch festzustellenden Preisdrucks.

20. Die Kommission geht zwar davon aus, daß Griechenland insgesamt die Bedingungen einhält, welche der Rat bezüglich der Anwendung der Quotenregelung gestellt hat, und daß die vorläufige Quotenerhöhung in eine endgültige umgewandelt werden könnte. Sie kann jedoch im jetzigen Stadium die von Griechenland für eine zusätzliche Erhöhung vorgebrachten Argumente aus folgenden Gründen nicht akzeptieren:

- a) Im Wirtschaftsjahr 1993/94 beliefen sich die hinsichtlich des Fettgehalts bereinigten Lieferungen in Griechenland auf 602.000 t. Die Erzeugung blieb damit um rund 24.000 t unter der zugeteilten Quote von 625.985 t.
- b) Nach den von den griechischen Behörden mitgeteilten Angaben blieben die für das Wirtschaftsjahr 1994/95 vorgesehenen Lieferungen bis Dezember 1994 um 12,49 % unter der für diese Jahreszeit eingeplanten Menge. Dies bedeutet, daß die Griechenland gewährte Quote im Wirtschaftsjahr 1994/95 nicht ausgeschöpft wird.

- c) Die Erzeugung von Kuhmilchkäse wurde in Griechenland von 1993 bis 1994 fast verdoppelt (von 4.700 auf 8.400 t). Die in Griechenland zusätzlich erzeugte Milchmenge wird hauptsächlich zur Käseherstellung verwendet. Dies ist einer der Gründe für den auf dem Trinkmilchmarkt ausgeübten Preisdruck. Es ist jedoch zu bemerken, daß der Gesamte Konsum von Käse mit 230 000 t. zu beziffern ist.

Vorschlag

Die Kommission schlägt dem Rat vor, die Italien und Griechenland gewährten Erhöhungen der nationalen Garantiemengen für 1995/96 und die darauffolgenden Jahre zu bestätigen und auch die Reserve von 347 701 Tonnen im Rahmen der Italien für 1994/95 gewährten zusätzlichen Menge in Form von Lieferquoten zu bestätigen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92
über die Erhebung einer Zusatzabgabe
im Milchsektor**

Begründung

Am 27. Juli 1994, bei der Verabschiedung der Verordnung (EG) Nr. 1883/94 zur Festsetzung der garantierten Gesamtmenge für das Wirtschaftsjahr 1994/95, hat der Rat die Kommission aufgefordert, einen Bericht mit Vorschlägen zu der Frage vorzulegen, ob die für Griechenland und Italien vorgesehenen Erhöhungen 1995/96 und später beibehalten werden sollten.

Der EAGFL hat seitdem die sich in den genannten zwei Mitgliedstaaten stellende Lage genau geprüft und dazu mehrere Kontrollen in den jeweiligen Hauptstädten und Gebieten vorgenommen. Die Kontrolleure des EAGFL haben dabei volle Unterstützung erfahren. Die letzte Kontrolle wurde am 15. Februar 1995 abgeschlossen.

Der Bericht in der Anlage sowie die beigefügten Vorschläge entsprechen der Aufforderung des Rates. Sie enthalten überdies eine Bewertung des griechischen Antrags auf erneute Erhöhung der betreffenden Gesamtmenge.

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92
über die Erhebung einer Zusatzabgabe im Milchsektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Italien und Griechenland gegebenen Voraussetzungen waren Gegenstand einer Sonderprüfung. Zweck dieser Prüfung war es festzustellen, ob die für diese Mitgliedstaaten vorgenommene Erhöhung der Gesamtgarantiemenge gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92³, im Wirtschaftsjahr 1995/96 und in den folgenden Wirtschaftsjahren beibehalten werden könnte. Die Kommission legte dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung der Milchquotenregelung in Italien und Griechenland vor⁴. In diesem Bericht gelangte sie zu dem Schluß, daß in den genannten zwei Mitgliedstaaten die Bedingungen, welche der Rat zur Anwendung der Milchquotenregelung festgelegt hatte, in Italien außerdem die für die Verwendung der Reserve von 347.701 Tonnen festgelegten Bedingungen eingehalten worden sind -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ ABl. Nr. L

² ABl. Nr. L

³ ABl. Nr. L 405 vom 31.12.1992, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr 630/95 (ABl No L.66, vom 23.03.95, S.11)

⁴ ABl. Nr. L

Artikel 1

Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3950/92 wird wie folgt geändert:

1. Der letzte Satz des vierten Unterabsatzes wird gestrichen.
2. Der nachstehende Unterabsatz wird angefügt:
"Die Italien und Griechenland für den Zeitraum 1994/95 gewährte Erhöhung der Liefergesamtmengen gilt auch im Wirtschaftsjahr 1995/96 und in den späteren Wirtschaftsjahren."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. April 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

ISSN 0256-2383

KOM(95) 147 endg.

DOKUMENTE

DE

03

Katalognummer : CB-CO-95-126-DE-C

ISBN 92-77-87204-7

Amf für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg